

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Aussteller der Messe OWL Archery

Stand: Oktober 2026

1. Veranstalter und Geltungsbereich

1. Veranstalter der Messe OWL Archery ist:

OWL Archery vertreten durch: Tobias Landwehr

Mühlenstraße 175

33415 Verl

Tel.: 01736539903

info@owl-archery.de www.owl-archery.de

Nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern der Messe OWL Archery, nachfolgend „Aussteller“ genannt.

3. Die AGB gelten für sämtliche Leistungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe, insbesondere für die Bereitstellung von Ausstellungsflächen, die Präsentation von Waren und Dienstleistungen, den Verkauf von Produkten sowie die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen.

4. Die Teilnahmebedingungen richten sich grundsätzlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Gewerbetreibende, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die im Rahmen ihrer beruflichen, gewerblichen oder institutionellen Tätigkeit an der Messe teilnehmen.

5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der OWL Archery erfolgt über das vom Veranstalter bereitgestellte Anmeldeformular oder über einen anderen ausdrücklich zugelassenen Anmeldeweg.

2. Mit Einreichung der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Ausstellervertrages ab.

3. Der Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter in Textform zustande. Eine automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der verfügbaren Flächen, der fachlichen Ausrichtung sowie der Sicherheitsanforderungen anzunehmen oder abzulehnen.

5. Ein Anspruch auf Zulassung, auf eine bestimmte Standposition oder auf die alleinige Vertretung einer Marke oder Produktgruppe besteht nicht, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche bei der Anmeldung gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln. Änderungen der Unternehmensdaten, Ansprechpartner oder Rechnungsanschrift sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

3. Zulassung und Standplatzvergabe

1. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe des Veranstaltungskonzepts und der verfügbaren Ausstellungsflächen.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standflächen unter Berücksichtigung organisatorischer, sicherheitstechnischer und gestalterischer Gesichtspunkte einzuteilen.

3. Wünsche des Ausstellers hinsichtlich Standgröße, Standposition oder Nachbarschaft zu anderen Ausstellern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

4. Der Veranstalter darf aus sachlich gerechtfertigten Gründen Änderungen an der Standaufteilung vornehmen, sofern die berechtigten Interessen des Ausstellers angemessen berücksichtigt werden.

5. Die Weitergabe, Untervermietung oder sonstige Überlassung der zugewiesenen Standfläche an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform zulässig.

6. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände und zusätzlich vertretene Unternehmen sind vorab anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

4. Leistungen des Veranstalters

1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung und gegebenenfalls gesondert vereinbarten Zusatzleistungen.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die Teilnahmegebühr ausschließlich die vereinbarte Standfläche und die in der Teilnahmebestätigung ausdrücklich aufgeführten Leistungen.

3. Insbesondere sind folgende Leistungen nicht automatisch Bestandteil der Teilnahmegebühr:

- Standbau und Standdekoration,
- Tische, Stühle, Regale und sonstige Ausstattung,
- Strom-, Wasser- und Internetanschlüsse,
- zusätzliche Beleuchtung,
- Lagerflächen,
- Werbe- und Sponsoringpakete,
- Bewachung einzelner Ausstellungsstände,
- Transport-, Auf- und Abbauleistungen.

4. Zusatzleistungen können gesondert gebucht und berechnet werden.

5. Der Veranstalter bemüht sich um eine ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Messe. Er schuldet jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine bestimmte Besucherzahl und keinen bestimmten Umsatz des Ausstellers.

5. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Standmiete und der sonstigen Teilnahmegebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Anmeldeformular, der Preisliste oder der individuellen Teilnahmebestätigung.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt und nicht ausdrücklich ein Bruttopreis ausgewiesen ist.

3. Sofern in der Teilnahmebestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:

- 50 % der vereinbarten Teilnahmegebühr sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.
- Die restlichen 50 % sind spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Messe fällig.

4. Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 14 Kalendertage vor Messebeginn erfolgen, ist die gesamte Teilnahmegebühr sofort nach Rechnungsstellung fällig.

5. Maßgeblich sind die in der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen.

6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter ist nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, gesetzlich zulässige Maßnahmen zu ergreifen. Dazu können insbesondere die Verweigerung noch ausstehender Leistungen oder der Rücktritt vom Vertrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gehören.

7. Der Aussteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

6. Rücktritt, Stornierung und Nichtteilnahme durch den Aussteller

1. Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt des Ausstellers nur nach Maßgabe dieser AGB oder aufgrund einer gesonderten Vereinbarung möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Der Rücktritt ist dem Veranstalter in Textform mitzuteilen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

3. Sofern der Veranstalter dem Rücktritt zustimmt oder dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt wurde, gelten folgende Stornierungspauschalen bezogen auf die vereinbarte Teilnahmegebühr:

- 30 bis 14 Kalendertage vor Messebeginn: 50%
- Weniger als 14 Kalendertage vor Messebeginn oder bei Nichtteilnahme: 100 %.

4. Dem Aussteller bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren, tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

5. Bereits erbrachte, nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen und Fremdkosten können zusätzlich berechnet werden, soweit sie nicht bereits von der Stornierungspauschale erfasst sind und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

6. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Teilnahme durch bloße Nichtanreise oder durch vorzeitige Räumung des Standes kostenfrei zu beenden.

7. Die Benennung eines Ersatz-Ausstellers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

7. Absage, Verlegung und Änderungen durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe aus sachlich gerechtfertigten organisatorischen Gründen zu verändern, zeitlich zu verlegen, räumlich zu verlegen, zu unterbrechen oder abzusagen, soweit die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2. Als mögliche Gründe kommen insbesondere behördliche Anordnungen, Sicherheitsbedenken, erhebliche technische Störungen, die Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsgeländes, unvorhersehbare Ereignisse oder sonstige Umstände in Betracht, die die Durchführung erheblich beeinträchtigen.

3. Im Falle einer Verlegung bemüht sich der Veranstalter, den Ausstellern rechtzeitig einen Ersatztermin oder einen geeigneten Ersatzveranstaltungsort mitzuteilen.

4. Kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden und wird sie endgültig abgesagt, werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren für nicht erbrachte Leistungen grundsätzlich erstattet. Gesetzliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

5. Bei einer erheblichen Änderung des Termins oder des Veranstaltungsortes wird dem Aussteller eine angemessene Möglichkeit eingeräumt, die Auswirkungen auf seine Teilnahme prüfen zu lassen. Soweit die Änderung eine wesentliche Vertragsgrundlage betrifft, richten sich Rücktritts- und Erstattungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach einer gesonderten Vereinbarung.

6. Bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Veranstaltung wird der Veranstalter die betroffenen Interessen angemessen berücksichtigen. Eine automatische Verpflichtung zur vollständigen Erstattung besteht nicht, soweit Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht wurden oder gesetzlich kein entsprechender Anspruch besteht.

7. Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsregelungen dieser AGB.

8. Auf- und Abbau der Ausstellungsstände

1. Die verbindlichen Auf- und Abbauzeiten werden dem Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.
2. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der vorgegebenen Zeiten vollständig aufzubauen und für den Messebetrieb vorzubereiten.
3. Der Stand muss spätestens zum Beginn der offiziellen Öffnungszeit betriebsbereit sein und während der gesamten Veranstaltung innerhalb der vorgeschriebenen Öffnungszeiten besetzt bleiben, sofern der Veranstalter keine Ausnahme genehmigt.
4. Der Abbau darf grundsätzlich erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung beginnen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.
5. Ein vorzeitiger Abbau, eine vorzeitige Räumung oder eine eigenmächtige Veränderung des Standes ist unzulässig, sofern keine Zustimmung des Veranstalters vorliegt.
6. Der Aussteller ist für den sicheren Transport, die sachgerechte Lagerung und die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Materialien selbst verantwortlich.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Vom Aussteller verursachte Beschädigungen oder zusätzliche Entsorgungskosten können diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden.
8. Zurückgelassene Gegenstände darf der Veranstalter nach vorheriger angemessener Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten des Ausstellers entfernen oder einlagern, soweit dies rechtlich zulässig ist. Bei Gefahr im Verzug sind notwendige Sofortmaßnahmen zulässig.

9. Sicherheitsbestimmungen für den Bogensport

1. Da die OWL Archery einen Bezug zum Bogensport hat, verpflichtet sich jeder Aussteller, sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Sicherheitsvorgaben des Veranstalters und des Veranstaltungsgeländes einzuhalten.
2. Bögen, Armbrüste, Pfeile und sonstige Sportgeräte sind so zu transportieren, zu lagern und auszustellen, dass eine Gefährdung von Besuchern, anderen Ausstellern und Mitarbeitern ausgeschlossen wird.
3. Das Spannen, Ausziehen, Abschießen oder sonstige aktive Benutzen von Bögen, Armbrüsten und vergleichbaren Geräten ist auf dem Messegelände nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereichen und nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig.

4. Schießvorführungen, Probeschießen, Mitmachangebote und vergleichbare Aktionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform. Der Veranstalter kann hierfür zusätzliche Sicherheitsauflagen verlangen.

5. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Vorführungen ausschließlich durch geeignete und verantwortliche Personen durchgeführt werden. Er muss die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen und darf Anweisungen des Veranstalters oder der zuständigen Sicherheitskräfte nicht entgegenwirken.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen oder den Betrieb einzelner Geräte bei Sicherheitsbedenken sofort zu untersagen oder zu unterbrechen.

7. Der Verkauf, die Ausstellung und die Vorführung von Produkten müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Aussteller ist insbesondere selbst dafür verantwortlich, erforderliche Erlaubnisse, Nachweise und Genehmigungen einzuholen.

8. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen kann der Veranstalter geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Einstellung einer Vorführung, die Entfernung gefährlicher Gegenstände oder bei schwerwiegenden Verstößen den Ausschluss des Ausstellers von der Veranstaltung.

9. Weitergehende gesetzliche Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

10. Standgestaltung, Werbung und Warenpräsentation

1. Die Standgestaltung muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Sicherheitsanforderungen und dem Charakter der OWL Archery entsprechen.

2. Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen, Zugänge, technische Einrichtungen sowie benachbarte Ausstellungsflächen dürfen nicht beeinträchtigt oder blockiert werden.

3. Werbung, Beschallung, Lichtinstallationen, Vorführungen und sonstige Aktionen, die andere Aussteller oder Besucher erheblich beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

4. Der Aussteller ist für die rechtmäßige Präsentation seiner Waren und Dienstleistungen selbst verantwortlich. Er hat insbesondere die geltenden Vorschriften des Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Produkt- und Verbraucherschutzes zu beachten.

5. Der Aussteller darf ausschließlich Waren und Dienstleistungen präsentieren, die mit seiner Anmeldung vereinbar sind und nicht gegen geltendes Recht oder die Sicherheitsvorgaben der Veranstaltung verstoßen.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung rechtswidriger, gefährlicher oder nicht zugelassener Gegenstände zu verlangen.

11. Gesetzliche Pflichten des Ausstellers

1. Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche auf seine Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Dies umfasst insbesondere steuerliche, gewerberechtliche, arbeitsrechtliche, produktsicherheitsrechtliche und gegebenenfalls lebensmittelrechtliche Bestimmungen.

3. Soweit für den Verkauf oder die Präsentation bestimmter Produkte besondere gesetzliche Anforderungen gelten, muss der Aussteller deren Einhaltung eigenständig sicherstellen.

4. Der Aussteller ist für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen von ihm eingesetzten Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

5. Er hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und sonstigen Standmitarbeiter über die für ihre Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Organisationsregeln informiert sind.

12. Haftung des Ausstellers und Versicherung

1. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen.

2. Der Aussteller ist für seine ausgestellten Waren, Geräte, Ausstattungen und sonstigen eingebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.

3. Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern, für die Dauer der Veranstaltung eine angemessene Betriebs- und Veranstaltungshaftpflichtversicherung sowie bei Bedarf eine Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung abzuschließen.

4. Soweit für bestimmte Vorführungen, Anlagen oder Tätigkeiten besondere Versicherungsnachweise erforderlich sind, hat der Aussteller diese auf Verlangen des Veranstalters vor Beginn der betreffenden Tätigkeit vorzulegen.

5. Der Aussteller hat den Veranstalter unverzüglich über Schäden, Gefahren oder sicherheitsrelevante Vorfälle zu informieren, die im Zusammenhang mit seinem Stand oder seinen Aktivitäten stehen.

13. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, soweit eine solche Begrenzung gesetzlich zulässig ist.

3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.

4. Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

6. Der Veranstalter übernimmt keine allgemeine Obhutspflicht für die vom Aussteller eingebrachten Waren und Ausstattungsgegenstände. Dies gilt insbesondere für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, soweit der Veranstalter hierfür nicht nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

7. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben unberührt.

14. Hausrecht und Ausschluss von der Veranstaltung

1. Während der Veranstaltung übt der Veranstalter im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse das Hausrecht aus.

2. Den rechtmäßigen Anweisungen des Veranstalters, der von ihm beauftragten Personen und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

3. Der Veranstalter kann nach vorheriger Aufforderung und, soweit erforderlich, unter Setzung einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Aussteller gegen diese AGB, die Hausordnung, Sicherheitsvorgaben oder gesetzliche Bestimmungen verstößt.

4. Bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen sowie bei schwerwiegenden Verstößen darf der Veranstalter erforderliche Sofortmaßnahmen treffen. Hierzu kann insbesondere die Unterbrechung einer Vorführung oder die vorübergehende Schließung eines Standes gehören.

5. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen von der weiteren Teilnahme auszuschließen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben bestehen. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Werbung, Foto- und Filmaufnahmen

1. Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Messe allgemeine Foto-, Film- und Tonaufnahmen anzufertigen oder durch beauftragte Personen anfertigen zu lassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Aufnahmen dürfen für die Dokumentation, Berichterstattung und Bewerbung der OWL Archery verwendet werden, sofern die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

3. Die gezielte werbliche Verwendung erkennbarer Personen, insbesondere von Ausstellerpersonal, erfolgt nur auf einer hierfür geeigneten rechtlichen Grundlage.

4. Der Aussteller räumt dem Veranstalter keine pauschalen Rechte an seinen Marken, Logos, Produktbildern oder sonstigen geschützten Materialien ein. Eine Verwendung für die Bewerbung der Messe bedarf einer entsprechenden Nutzungsberechtigung.

5. Der Aussteller kann dem Veranstalter hierfür geeignete Logos, Bilder und Texte zur Verfügung stellen und die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen. Der Umfang der erlaubten Nutzung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

6. Eigene Foto- und Filmaufnahmen des Ausstellers müssen die Rechte anderer Aussteller, Besucher und des Veranstalters wahren. Besondere Einschränkungen für Aufnahmen können durch eine Hausordnung geregelt werden.

16. Datenschutz

1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Aussteller und ihrer Ansprechpartner ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Bearbeitung von Anmeldungen, zur Vertragsdurchführung, zur Rechnungsstellung, zur Organisation der Messe und zur Kommunikation mit den Ausstellern.

3. Soweit personenbezogene Daten zu weiteren Zwecken verarbeitet werden, insbesondere zur werblichen Ansprache, erfolgt dies nur auf einer hierfür geeigneten Rechtsgrundlage.

4. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherfristen und Betroffenenrechten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters.

17. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

1. Keine Partei haftet allein deshalb für eine Pflichtverletzung, weil deren Erfüllung durch ein unvorhersehbares, außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegendes Ereignis beeinträchtigt wird. Die gesetzlichen Haftungs- und Risikoregeln bleiben maßgeblich.

2. Als mögliche Ereignisse kommen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorgefahr, behördliche Verbote, erhebliche Störungen der Infrastruktur oder vergleichbare Ereignisse in Betracht.

3. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und seine absehbaren Auswirkungen und bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren um Schadensbegrenzung.

4. Ist die Durchführung der Messe unmöglich oder unzumutbar, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen zur Absage und Verlegung in Ziffer 7.

18. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellervertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

4. Ist der Aussteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Veranstalters Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

5. Vertragssprache ist Deutsch.

6. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam einbezogene Fassung dieser AGB.